

# Satzung der Unterstützungskasse für Apotheker<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese Formulierung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

## Artikel I

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 21. November 2015 aufgrund des § 15 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 4 Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 folgende vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit Schreiben vom 24. Februar 2016 genehmigte Satzung der Unterstützungskasse gegeben.

### § 1

- (1) Die Unterstützungskasse gewährt hilfsbedürftigen Kolleginnen und Kollegen und deren Hinterbliebenen, die infolge Alters, Berufsunfähigkeit oder unfreiwilliger Arbeitslosigkeit ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen können, oder zur Linderung akuter Notlagen laufende oder einmalige Unterstützungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.

### § 2

Die für die Unterstützungskasse im Haushaltsplan der Landesapothekerkammer bereitgestellten Mittel verwaltet der Vorstand der Landesapothekerkammer. Er entscheidet über die Anträge auf Unterstützungen.

### § 3

Die Unterstützungskasse kann finanzielle Mittel oder Sachmittel gewähren

### § 4

- (1) Renten und sonstige Einkünfte, erleichterte Existenzmöglichkeiten bei Familiengemeinschaft usw. sind bei der Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.
- (2) Lässt ein Antragsteller Möglichkeiten zur Existenzsicherung trotz Hinweis außer acht, kann die Zahlung einer Unterstützung unterbleiben.

## Artikel II

### § 5

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntgabe in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Unterstützungskasse vom 01. Juli 1971 außer Kraft.

Mainz, 01. März 2016

Dr. Andreas Kiefer, Präsident